

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
 Vierteljährlicher Abonnementpreis 0,75 M.;
 bei freier Bestellung durch den Briefträger
 ins Haus 18 Pf. mehr.
 Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
 vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
 (Vereins-Vorstand)
 Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
 Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
 Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
 Redaktion und Expedition:
 Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/222.
 Fernsprecher: Amt Köpenickstadt, Nr. 4720.

Nr. 91.

Berlin, Mittwoch, 13. November 1912.

Stierundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Eine Enzyklika über die christlichen Gewerkschaften. — Inhabitenversicherung und Angestelltenversicherung. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Zeitung. — Verbands-Zeitung. — Briefkasten. — Anzeigen.

Eine Enzyklika über die christlichen Gewerkschaften.

Im Sommer d. J. tobte zwischen den interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften, die man als die Kölner Richtung bezeichnet, und den rein katholischen Berliner Fachabteilungen ein heftiger Streit über die Frage, wer von beiden am meisten berechtigt sei, den Papst für sich in Anspruch zu nehmen. Die Berliner Richtung war zweifellos im Vorteil; denn verschiedene Kundgebungen ließen erkennen, daß dem Oberhaupt der katholischen Kirche, wie dies auch natürlich ist, die Berliner Richtung näher stand. Die christlichen Gewerkschaften führten diese Stellungnahme des Papstes auf falsche Informationen durch die Berliner zurück. So mochte der Streit herüber und hinüber, und zwar in den gefälligsten Formen, so daß von christlicher Liebe recht wenig dabei zu verspüren war. Ruhe trat erst ein, als in der katholischen Presse es als Wunsch des Papstes hinausgestellt wurde, daß beide Teile jede öffentliche Erörterung einstellen und es dem Heiligen Stuhle überlassen sollten, diese wichtige Frage im Einverständnis mit den Bischöfen zu prüfen und dann angemessene Verhaltensmaßregeln zu geben.

Diese Prüfung ist nun erfolgt; als ihr Ergebnis ist eine Enzyklika des Papstes anzusehen, die vom 24. September datiert und in einer von den deutschen Bischöfen selbst verfertigten Uebersetzung veröffentlicht worden ist. Bei der Wichtigkeit der Frage für die gesamte deutsche Arbeiterbewegung geben wir die Enzyklika in dem Wortlaut hier wieder, wie sie der „Volkstfreund“, ein in Essen erscheinendes Zentrumsorgan, veröffentlicht, behalten es uns aber vor, demnach noch auf den Inhalt der päpstlichen Kundgebung näher einzugehen:

Unserem Geliebten Sohn
 Georg Ropp, Kardinalpriester der hl. Römischen Kirche, Bischof von Breslau, unseren Erwürdigen Brüdern, den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands
 Papst Pius X.

Geliebter Sohn und Ehrwürdige Brüder, Gruß und Apostolischen Segen.
 Verwegen von besonders liebevoller und wohlwollender Gesinnung gegen die Katholiken Deutschlands, die in größter Treue und Folgsamkeit diesem Apostolischen Stuhle ergeben, hochherzig und tapfer für die Kirche zu kämpfen gewohnt sind, fühlen wir uns getrieben, Ehrwürdige Brüder, alle Kraft und Sorgfalt auf die Erörterung jener Streitfrage zu verwenden, die unter ihnen hinsichtlich der Arbeiter-Vereinigungen besteht, eine Streitfrage, über die schon öfter in den lehrerfüllten Jahren sowohl mehrere von Euch, wie auch urteilsfähige und angesehenere Männer beider Richtungen uns unterrichtet hatten. Und um so eifriger haben wir uns die Sache angelegen sein lassen, weil wir im Bewußtsein Unseres Apostolischen Amtes als Unsere heilige Aufgabe es erkennen, dahin zu streben und zu wirken, daß diese Unsere geliebten Söhne die katholische Lehre unverfälscht und unverlezt bewahren und in feiner Weise zulassen, daß ihr Glaube in Gefahr gerate. Denn wenn sie nicht zeitig zur Wachsamkeit angeregt würden, so würden sie offenbar in Gefahr schweben, allmählich und wie unversehens mit einer verschwommenen und unbestimmten Art von christlicher Religion sich zu begnügen, die man interkonfessionell zu nennen pflegt, und die auf eine inhaltlosere Empfehlung eines allgemeinen Christentums hinausläuft, während doch offenbar

nichts so sehr dem Lehrworte Jesu Christi widerspricht als sie. Dazu kommt, daß wir, entsprechend Unserm sehnlichen Wunsche, unter den Katholiken die Eintracht zu fördern und zu festigen, alle Anlässe zu Zwistigkeiten vermeiden wollen, die die Kräfte der Gutmenschen zersplittern und dadurch nur den Feinden der Religion von Nutzen sein können; ja wir wollen und wünschen überdies, daß die Unserigen mit den nicht-katholischen Mitbürgern jenen Frieden pflegen, ohne den weder die Ordnung der menschlichen Gesellschaft noch die Wohlfahrt des Staates bestehen könnte. Demgemäß aber, wie gesagt, der Stand dieser Frage uns bekannt war, so hielten wir es doch für gut, bevor wir ein Urteil über sie aussprachen, die Ansicht eines jeden von Euch, Ehrwürdige Brüder, einzuholen; und auf Unsere Fragen habt ihr einzeln mit jener Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geantwortet, die der ersten Bedeutung der Sache entsprach.

Demgemäß erklären wir es zunächst als die Pflicht aller Katholiken, als eine im Privatleben ebenso wie im gemeinamen und öffentlichen Leben heilig und unverletzt zu befolgende Pflicht, mit Entschiedenheit festzuhalten und ohne Scheu zu bekennen die vom Lehramte der katholischen Kirche dargelegten Grundsätze der christlichen Wahrheit, namentlich jene, welche unser Vorgänger mit höchster Weisheit in der Enzyklika „Rerum novarum“ auseinandergesetzt hat und denen, wie wir wissen, ganz besonders die Bischöfe Preußens, die im Jahre 1900 in Fulda versammelt waren, bei ihren Beratungen gefolgt sind, und deren Grundgedanken ihr selbst in Euren Antwoortschriften über diese Frage zusammengefaßt habt.

Nämlich: Was immer der Christ tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, es steht ihm nicht frei, die übernatürlichen Güter außer acht zu lassen, er muß vielmehr den Vorschriften der christlichen Lebensweisheit gemäß zum höchsten Gute, als dem letzten Ziel, alles hinzubringen. Alle seine Handlungen aber, insofern sie gut oder böse in sittlicher Hinsicht sind, d. h. insofern sie mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze übereinstimmen oder von ihm abweichen, sind dem Urteile und dem Richteramt der Kirche unterworfen. — Alle, die sich als Eingekerkerte oder in Vereinigungen des christlichen Namens rühmen, dürfen, wofern sie ihrer Pflicht eingedenk sein wollen, keine Feindschaften und Zwistigkeiten unter den Gläubigen der bürgerlichen Gesellschaft schüren, sondern müssen untereinander Frieden und wechselseitige Liebe heben. — Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Sanktionierung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können; da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage ein religiöses ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion selbst gelöst werden muß.

Was nun Vereinigungen von Arbeitern anlangt, so sind, wenngleich ihre Aufgabe darin besteht, ihren Mitgliedern gewisse Vorteile zu verschaffen, doch am meisten zu denen zu rechnen und unter allen für den wahren und dauernden Nutzen der Mitglieder als bestgeeignete jene Vereinigungen anzusehen, die hauptsächlich auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind und der Kirche als Führerin offen folgen; was wir selbst mehrmals bei gelegentlichen Anfragen aus verschiedenen Ländern erfahren haben. Daraus folgt, daß derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden und außerdem in allen anderen Gegenden, wo anzunehmen ist, daß durch sie den vertriebenen Arbeitern der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, geründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen. Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre es in feiner Weise zu billigen, in den eben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern

*) Veröffentlicht im „Gewerkeverein“ 1891 Nr. 22 und 23.

und verbreiten zu wollen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen. Denn, abgesehen von andern, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Interessen der einen Seite bei weitem sicherer als bei der anderen Seite für die Reinheit ihres Glaubens und den geistigen Wohlstand gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche; Gefahren, auf welche auch ihr, Ehrwürdige Brüder, in mehreren Eurer Antworten über diese Fragen offen, wie wir gesehen, hingewiesen habt.

Wir spenden also allen und jeden in Deutschland bestehenden rein katholischen Arbeiter-Vereinigungen mit Freuden alles Lob und wünschen allen ihren Bestrebungen zum Wohle der Arbeiterbewegung glücklichen Erfolg und erhoffen für sie ein immer erfreulicherer Wachstum. Indes, wenn wir dies sagen, leugnen wir nicht, daß es den Katholiken auserzucht, zur Errettung besserer Lebensverhältnisse für die Arbeiter, billigerer Bedingungen für Lohn und Arbeit oder zum Zwecke anderer berechtigter Vorteile gemeinsam mit Nichtkatholiken, unter Anwendung von Vorsicht, für ihre gemeinsamen Interessen zu arbeiten. Um dieses Zweckes willen sehen wir es lieber, wenn die katholischen und nichtkatholischen Vereinigungen sich miteinander verbinden mittels jener zeitgemäßen neuen Einrichtung, die man Kartell nennt.

In dieser Hinsicht nun, Ehrwürdige Brüder, erbiten nicht wenige von Euch, es möchte Euch durch uns erlaubt werden, die sogenannten christlichen Gewerkschaften, wie sie heutzutage in Euren Diözesen bestehen, zu dulden, weil sie einerseits eine bedeutend größere Zahl von Arbeitern in sich schließen als die rein katholischen Vereinigungen, und weil andererseits es große Nachteile nach sich ziehen würde, falls dies nicht gestattet würde. Diefem Ersuchen glauben wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland entgegenkommen zu sollen, und wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemischten Vereinigungen, wie sie in Euren Diözesen bestehen, sich anzuschließen, so lange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufgehört, zweckmäßig oder zulässig zu sein. Dabei müssen jedoch geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Fernhaltung der Gefahren angewendet werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften. Die hauptsächlichsten dieser Vorsichtsmaßregeln sind folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, daß katholische Arbeiter, die Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich jenen katholischen Vereinigungen angehören, welche unter der Bezeichnung „Arbeitervereine“ bekannt sind. Falls sie aus diesem Grunde irgendein Opfer, zumal an Geld, bringen müssen, so sind wir überzeugt, daß sie bei ihrer Sorge um die Reinheit ihres Glaubens dies bereitwillig tun werden. Denn wie sich erfreulicherweise gezeigt hat, vermögen diese katholischen Arbeitervereine unter Mitwirkung des Klerus, durch dessen Führung und maßvolle Leitung, sehr viel, um die Unverfälschtheit des Glaubens und die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern zu schützen und den religiösen Geist durch häufige Übung der Frömmigkeit zu nähren. Deshalb werden die Leiter solcher Vereine mit klarer Einsicht in die Zeitbedürfnisse ohne Zweifel bereit sein, namentlich bezüglich der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die Arbeiter in jenen Geboten und Vorschriften zu unterweisen, deren genaue Kenntnis ihnen notwendig oder nützlich ist, um an den Gewerkschaften in rechter Weise und nach den Grundsätzen der katholischen Lehre sich beteiligen zu können.

Ferner, ist es notwendig, daß die Gewerkschaften, damit sie so sind, daß die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was gegenwärtig oder tatsächlich mit den Geboten und Geboten der Kirche wie der zuständigen Obrigkeit in Einklang steht; ebenso ist alles in Schriften oder Reden oder Handlungen zu meiden, was aus diesem Gesichtspunkt tadelnswert ist. Darum mögen die Bischöfe es als

Eure heilige Pflicht ansehn, sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, daß den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Schaden erwächst. Die katholischen Mitglieder selbst aber sollen niemals zulassen, daß die Gemeindefreien, auch als solche, in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder sich zu betreten bekennen oder Handlungen unternehmen, die irgendwie den vom obersten kirchlichen Lehramte verkündeten Vorschriften, zumal den oben erwähnten, widersprechen. Deshalb sollen, so oft Fragen auftauchen über Dinge, die die Sitten betreffen, d. h. Fragen über Gerechtigkeit oder Liebe, die Bischöfe mit größter Aufmerksamkeit wachen, damit die Gläubigen die katholischen Sittenlehren nicht außer acht lassen und auch keinen Finger breit von ihr abweichen.

Wir sind überzeugt, Ehrwürdige Brüder, daß Ihr für die gewissenhafte und genaue Befolgung dieser unserer Anordnungen Sorge tragen und über eine Anglegenheit von so großer Bedeutung sorgfältig und fortlaufend uns berichten werdet.

Weil Wir nun aber diese Anglegenheit an Uns gezogen haben und das Urteil über sie, nach Anhörung der Bischöfe, Uns aufgeben muß, so ergeht hiermit an alle gutgesinnten Katholiken unsere Weisung, von nun an sich jedes Streites unter sich über diese Sache zu enthalten, und Wir legen das Vertrauen, daß sie durch brüderliche Liebe und vollkommene Gehorsam gegen Uns und gegen ihre Oberhirten vollständig und freudig das ausführen, was Wir befehlen. Sollte unter ihnen noch irgendeine Schwierigkeit entstehen, so ist zu deren Lösung der gewöhnliche Weg folgender: sie sollen sich an ihre Bischöfe um Rat wenden, und diese werden die Sache an den Apostolischen Stuhl berichten, von welchem sie entschieden wird.

Noch eins erübrigt, was aus dem bisher Gesagten leicht zu entnehmen ist. Wie es einerseits niemand verkannt wäre, eines verdächtigen Glaubens diejenigen zu bezichtigen und unter solchem Vorzeichen diejenige anzuweisen, die standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, jedoch aus gutem Grunde den gemeinen Gemeindefreien dort beigetreten sind oder beitreten wollen, wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gemeindefreien unter gewissen Vorkehrungen zuzulassen, so wäre es andererseits als höchst verwerflich zu tadeln, die rein katholischen Vereinigungen feindselig zu befehlen — diese Art von Vereinigungen muß im Gegenteil auf jede Weise unterstützt und gefördert werden — und zu verlangen, daß die sogenannten interkonfessionellen Vereinigungen eingeführt werden, und sie gleichsam aufzudrängen, sei es auch unter dem Vorzeichen, daß alle katholischen Vereinigungen in den einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten seien.

Indem Wir nun dem katholischen Deutschland den Wunsch aussprechen, daß es große Fortschritte im religiösen wie im bürgerlichen Leben machen möge, erwischen Wir, damit dies glücklich sich erfülle, dem geliebten deutschen Volke die besondere Hilfe des allmächtigen Gottes und den Schutz der jungfräulichen Gottesmutter, die selbst die Königin des Friedens ist, und als Unterpfand der göttlichen Gnaden sowie als Erneuerer unsers ganz besonderen Wohlwollens erteilen Wir Euch, geliebter Sohn und ehrwürdige Brüder, Euerm Maria und Euerm Volke in größter Liebe den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 24. September 1912, im zehnten Jahre unseres Pontifikates.

Papa Pius X.

Gleichzeitig mit dieser Enghyllika hat die in Fulda tagende Konferenz der deutschen Bischöfe folgendes Rundschreiben an die katholische Geistlichkeit gerichtet:

Fulda, den 5. November 1912.

Die in den letzten Jahren unter den katholischen Arbeitern Deutschlands entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die für Katholiken zulässigen Arten gewerkschaftlicher Organisation haben dem Heiligen Vater Anlaß gegeben, nach Anhörung der Bischöfe Deutschlands und in Übereinstimmung mit den Vorschriften derselben ein Apostolisches Rundschreiben an den deutschen Episkopat zu richten, welches wir zugleich mit deutscher Uebersetzung nunmehr zur Kenntnis der hochwürdigsten Geistlichkeit unserer Diözesen bringen.

Wir sind dem Heiligen Vater innig dankbar dafür, daß er durch seine höchste Autorität die Stimme der Bischöfe unterstützt hat und daß nunmehr bindende klare Richtlinien für Faltung der katholischen Arbeiter von höchster Stelle aus ergangen sind.

Die hochwürdigsten Geistlichen unserer Diözesen, insbesondere die im katholischen Vereinswesen wirkenden Geistlichen, wollen bei geeigneter Gelegenheit die Gläubigen über den Inhalt der Enghyllika vom 24. September d. J. belehren, in umsichtiger Weise für die Ausführung der Maßnahmen des Heiligen Vaters Sorge tragen und gegenüber den Angriffen, die die kirchliche Autorität in letzter Zeit so oft erfahren hat, auf die Grundzüge der Enghyllika das Augenmerk der Gläubigen richten.

Wie jedes Wort der Enghyllika beweist, ist der Heilige Vater zu seinem Einschreiten einzig und allein durch die Pflicht seines Lehren- und Hirtenamtes veranlaßt. Ziel der Enghyllika ist, den katholischen Gläu-

ben und die katholische Sittenlehre in Theorie und Praxis rein und unversehrt in den Herzen aller Kreise des katholischen Volkes zu erhalten. Ziel der Maßnahmen des Heiligen Vaters ist es, von den Katholiken jene Gefahren fernzuhalten, die in unserer tiefbewegten Zeit für Glaubens- und Sittenlehre durch das Zusammengehen von Katholiken und Nichtkatholiken in Folge der Verschiedenheit der Ansichten entstehen oder entstehen können. Diesen Gefahren entgegenzutreten, ist Pflicht des von Christus in der Kirche eingesetzten Lehr- und Hirtenamtes. Darum hat die Enghyllika mit großer Klarheit für die Autorität der Kirche die Entscheidung derjenigen Fragen in Anspruch genommen, welche und insoweit sie Glaubens- und Sittenlehre, Seelenheil und kirchliche Treue betreffen.

Die Befolgung der Weisungen der Enghyllika wird es ermöglichen, daß die katholischen Arbeiter stets der fundamentalen Pflicht des katholischen Christen treu bleiben, alle irdischen Handlungen hinulentes auf das ewige Ziel und lieber alles zu opfern, als ihren hl. Glauben und ihr Seelenheil in Gefahr zu bringen.

Die Weisungen des Heiligen Vaters dienen zugleich jenem in der Enghyllika so nachdrücklich betonten Ziele, zwischen katholischen und nichtkatholischen Arbeitern den bürgerlichen Frieden und jene Eintracht zu erhalten, ohne die die irdische Wohlfahrt nicht bestehen kann.

Die vom hl. Stuhle an die Katholiken ergangene Weisung zur Einigkeit, zur Unterlassung gegenseitiger Beschuldigungen, zur Einhaltung des ordnungsmäßigen Weges zur Lösung der etwa noch in vorbestimmter Richtung auftauchenden Differenzen entspricht dem heilen Verlangen des gesamten katholischen Volkes.

Wir vertrauen daher zu der kirchlichen Treue und Friedensliebe aller guten Katholiken, daß sie die Enghyllika als neuen Erweis der Weisheit und Güte des Heiligen Vaters mit innigem Danke aufnehmen und alle Weisungen der Enghyllika freudig und gewissenhaft befolgen werden.

Die am Grabe des hl. Bonifatius zu Fulda versammelten Erzbischof und Bischöfe.

In nächster Nummer kommen wir auf die Anglegenheit noch einmal zurück.

Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung.

Wir haben schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß über die Angestelltenversicherung vielfach Unklarheiten bestehen. Auch über die Rechte und Pflichten sind die beteiligten Kreise nicht genügend unterrichtet. Namentlich unter den Privatangestellten, den Werksmeistern, Betriebsbeamten, Bureauangestellten, Handlungs- und Apothekergehilfen, Lehrern und Erziehern, Bühnen- und Orchestermitgliedern — berührt noch viel Unklarheit darüber, ob nach Inkrafttreten des Versicherungsgegesetzes für Angestellte nebenher auch noch zwangsweise Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leisten seien oder die Fortsetzung einer freiwilligen Weiterversicherung praktisch den Wert habe.

Da kommt zu gelegener Zeit eine von den beteiligten Behörden ausgehende Notiz, die jetzt die Kunde durch die Presse macht und geeignet ist, belehrend und aufklärend zu wirken. Es wird darauf hingewiesen, daß alle bisher zur „Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“ verpflichteten gewesenen Privatangestellten ausnahmslos auch nach Beginn der „Angestelltenversicherung“ solange vericherungspflichtig bleiben, als ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt und ferner, daß es nach wie vor für die zur freiwilligen Weiterversicherung Berechtigten vorteilhaft ist, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Die weiterbreitete Anschauung, daß im Rentensalle (Invalidität, Alter usw.) entweder nur die Invalidenversicherung- oder die Angestelltenversicherung-Renten, niemals aber beide nebeneinander, gezahlt würden, ist unrichtig. Denn das Ruhegeld auf Grund des Versicherungsgegesetzes für Angestellte ruht neben Renten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur insoweit, als die Bezüge aus beiden Versicherungen einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen an Lohn oder Gehalt aus irgend welcher gewinnbringenden Beschäftigung den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entspricht. Diese Höchstbeträge, die nicht überschritten werden dürfen, belaufen sich in den neun Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung auf 450, 700, 1000, 1325, 1750, 2250, 2750, 3500 und 4500 M. Die auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährten Renten für Hinterbliebene ruhen neben Renten aus der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, soweit beide zusammen drei Fünftel der vorbestimmten Höchstbeträge übersteigen, ohne Rücksicht auf Einnahmen aus gewinnbringender Tätigkeit.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß das Nebeneinanderlaufen beider Versicherungen für die davon betroffenen Angestellten von

Vorteil ist, und daß insbesondere auch die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden freiwilligen Weiterversicherung in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch für solche Angestellte, die von dem Versicherungsgegesetz für Angestellte betroffen werden, von erheblichem Wert ist.

Auch für solche, die in früheren Jahren Marken geklebt haben und deren Versicherung wegen Unterlassung des Weiterlebens nach Ueberreiten der Verdienstgrenze von 2000 M. bereits verfallen ist, empfiehlt es sich, die seinerzeit aus der Versicherung erworbenen und bis auf weiteres ungültig gewordenen Rechte wieder zur Anerkennung zu bringen. Das ist bis zum 31. Dezember 1912 noch ausnahmsweise ohne irgend welche Einschränkung dadurch möglich, daß der Versicherungsberechtigte seine verfallene Karte oder die letzte Aufrechnungsbecheinigung bei der Austrittsartenausgabestelle seines Wohnortes vorlegt, die Ausstellung einer neuen Karte mit folgender Nummer beantragt und dann mit der Markenverwendung beginnt. Die Wahl der Lohnklasse ist dem Versicherer freigestellt. Sobald von neuem wieder 200 Wochenbeiträge geleistet sind, lebt die Anwartschaft aus der früheren Versicherung auf.

Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ist vom 1. Januar 1913 ab die Erneuerung erloschener Versicherungen durch freiwillige Markenverwendung nur in beschränktem Umfange und unter Erführung der Bedingungen für die Wiedererlangung der Wartzeit möglich. Beispielsweise kann vom genannten Tage ab ein über 40 Jahre alter Angestellter eine erloschene Versicherung nur unter der Voraussetzung wieder aufleben lassen, daß er früher schon mindestens 500 Marken verwendet hat, und außerdem bedarf es zur Wiedererlangung der Anwartschaft alsdann nicht wie jetzt 200, sondern neuer 500 Wochenbeiträge. Die bis zum 31. Dezember 1912 noch vorhandene günstige Gelegenheit zur Erneuerung einer verfallenen Versicherung sollte jeder davon betroffene Angestellte ausnützen.

Allgemeine Rundschau.

Diens tag, den 12. November 1912.

Für die **Gewerbegerichtswahl** in Berlin ist es selbstverständlich Ehrenpflicht jedes Gewerkevereiners, nicht nur selbst für die

Liste 1 der Deutschen Gewerbevereine

seine Stimme unter allen Umständen abzugeben, sondern es müssen auch durch unsere Kollegen Verwandte, Bekannte und indifferente Mitarbeiter für unsere Liste interessiert und an die Wahlurne herangezogen werden. Seiner Wahlpflicht hat jeder Kollege möglichst frühzeitig zu genügen, um sich dann sofort zur Wahlarbeit dem Obmann seines Bezirks zur Verfügung zu stellen. Die Adresse des Wahllokals und unseres Bezirkslokals wird jedem Wähler mitgeteilt. Auch die Kollegen der umliegenden, an der Wahl nicht direkt beteiligten Ortsvereine sollten ihre Mitarbeit zur Wahlarbeit dirigieren, denn Wahlhilfe kann nie genug geleistet werden. Wer in den einzelnen Bezirken keine Gelegenheit zur Mitarbeit findet, melde sich im Hauptwahlbureau, das im Verbandsbureau etabliert wird. Von dort aus werden auch am Tage der Wahl alle auf die Wahl bezügliche Anfragen usw. erledigt. Das Büro ist den ganzen Tag geöffnet. Telephonischer Anruf ist Amt Königsstadt Nr. 4720, 4723 und 10493. dahin sind auch alle Meldungen, die Wahl betreffend, zu richten.

Nun also auf zur Wahl! Tue jeder seine Pflicht und Schuldigkeit! Ehre und Ansehen unserer Organisation müssen durch ein möglichst günstiges Wahlergebnis gehiebt und gefördert werden!

Die Soziale Kommission.

Der Verbandstag deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte wird im September 1913 in Leipzig abgehalten. Der Ausidich des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte hat bisher als Verhandlungsgegenstände, abgesehen von den üblichen Referaten über Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung vorgeschlagen: Einheitsliches Arbeitsrecht und -Gericht; das Lohnbeschlag

Gewerkvereiner von Berlin, werbt Stimmen für Liste 1!

Wer leistet am Sonntag Wahlhilfe?

nahmegelei in der Praxis und seine Reform; die zivilprozessuale Bedeutung der Schiedsprüche der Einigungsämter und tariflichen Schiedsgerichte; die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebräuche im Handlungsgehilfenrecht; die Vertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Die Feststellung der endgültigen Tagesordnung und des genauen Datums der Verbandssammlung soll noch einem weiteren Beschluß des Ortsverbandsausschusses vorbehalten bleiben. Anregungen und Vorschläge weiterer Thematika werden baldigst erbeten an die Archivverwaltung des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Berlin W., Mohlt. 69. Auf dem letzten Verbandstage waren auch zahlreiche Gewerkevereinskollegen vertreten, die aber zum Teil nichts von einander wußten. So etwas muß für die Zukunft beseitigt werden, schon um ein einheitliches Vorgehen aller Gewerkevereiner zu bewerkstelligen. Dringend erwünscht wäre es deshalb, wenn sämtliche Kollegen, die als Gewerkegerichtsbeisitzer fungieren, ihre Adressen schon jetzt bei uns anpäßen, wenn sie aber gleichzeitig auch auf ihre Stadtverwaltungen hinwirken, daß ihnen der Besuch des Verbandstages der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ermöglicht wird.

Einem Ministerialerlaß gegen die Schundliteratur hat die Berliner städtische Schuldeputation den Redaktoren der Gemeindepresse und Hauptlehrern der Volksschulen zur Kenntnis und Beachtung zugehen lassen. Er lautet:

Die Gefahren, die durch die überhandnehmende Schundliteratur der Jugend und damit der Zukunft des ganzen Volkes drohen, sind in den letzten Jahren immer mehr zutage getreten. Neuerdings hat sich wieder mehrfach gezeigt, daß durch die Abenteuer-, Sauer- und Schmutzgeschichten, wie sie namentlich auch in einzelnen illustrierten Zeitschriften verbreitet werden, die Phantasie verborben und das sittliche Empfinden und Willen derart verwirrt worden ist, daß sich die jugendlichen Leser zu schlechten und selbst gerichtlich strafbaren Handlungen haben hinreißen lassen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dieses Uebel zu bekämpfen und alles zu tun, um bei den Schülern und Schülerinnen das rechte Verständnis für gute Literatur, Freude an ihren Werken zu wecken und dadurch die sittliche Festigung in Gedanken, Worten und Taten herbeizuführen. In fast allen Schulen finden sich reichhaltige Bibliotheken, die von den Schülern und Schülerinnen kostenlos benutzt werden können. Aber die Schule ist machtlos, wenn sie von dem Elternhause nicht ausreichend unterstützt wird. Nur wenn die Eltern in klarer Erkenntnis der ihren Kindern drohenden Gefahren und im Bewußtsein ihrer Verantwortung die Vorkämpfer ihrer Kinder, einschließlich der Tagespresse sorgsam überwachen, das verbotene Wandern häßlicher Schriften von Hand zu Hand verhindern, das Betreten aller Buch- und Schreibwarenhandlungen, in denen Ergüsse der Schundliteratur feilgeboten werden, streng verbieten und selbst überall gegen Erscheinungen dieser Art vorbildlich und tatkräftig Stellung nehmen, nur dann ist Hoffnung vorhanden, daß dem Uebel gesteuert werden kann. Bei der Auswahl guter und wertvoller Bücher wird die Schule den Eltern wie auch den Schülern und Schülerinnen selbst mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen diejenigen Bücher angeben, die sich für die Altersstufe und geistige Entwicklung eignen. Zu diesem Zweck werden es sich die Lehrer und Lehrerinnen gern aneignen sein lassen, sich über die in Betracht kommende Jugendliteratur fortlaufend zu unterrichten. Das Buch des Direktors Dr. F. Johanneßon „Was sollen unsere Jungen lesen?“ wird den Schülern und auch den Schülerinnen wie deren Eltern als zuverlässiger Wegweiser dabei dienen können.

Dieser Erlaß soll auch in den Jahresberichten der höheren Lehranstalten zum Abdruck gebracht werden. Noch richtiger freilich wäre es, wenn die Eltern in geeigneter Weise im Sinne des Erlasses beeinflusst und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden könnten, daß Einrichtungen wie die Jugendabteilungen der Deutschen Gewerkevereiner das beste Bollwerk gegen die Schundliteratur sind.

Arbeiterbewegung. Nach 15wöchentlicher Dauer haben die Dachecker in Berlin ihren Kampf ausgegeben, ohne einen Erfolg errungen zu haben. Der von den Unternehmern vorgelegene Entwurf wurde von den Arbeitern abgelehnt. Es

soll also unter den bisherigen Bedingungen weiter gearbeitet werden. Am gestrigen Montag haben sich die Arbeiter zur Wiederaufnahme ihrer Beschäftigung gemeldet. — In der Uniongießerei zu Königsberg i. Pr. dauert die Ausperrung aber fort. Die Betriebsleitung zieht von allen Seiten Arbeitswillige heran und hat das Anerbieten der Arbeiter, das Gewerbeamt als Einigungsamt anzugewinnen, abgelehnt. — Nach Ablauf der 14tägigen Kündigungsfrist sind in Mendon i. B. mehr als 2000 Metallarbeiter ausgeperrt worden, nachdem die Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit der Firma Schmiele u. Co. resultatlos verlaufen sind. — Zeit einigen Wochen stehen bei der Firma Regel in Berlin die Meisingpücker im Streik. — Beinahe fünf Wochen dauert jetzt der Streik in der Nähmaschinenfabrik von Mundlos u. Co. in Magdeburg, an dem etwa 500 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt sind. Die Lageverhältnisse, die die Firma gemacht hat, sind ganz unbedeutender Natur, jedoch die Arbeiter sich damit nicht zufrieden erklären konnten. Die Firma hat insofern das sogenannte Dinge-Gardisten aus Berlin angeworben, denen sie neben dem Lohn freie Beköstigung gewährt. Diese Arbeitswilligen erhalten erheblich mehr, als die streikenden Arbeiter beanspruchen. Man sieht also, daß es der Firma nur darauf ankommt, den Herrenstandpunkt zu wahren. Alle Bemühungen auf eine friedliche Beilegung sind bisher vergeblich gewesen. Die Polizei nimmt offen gegen die Arbeiter Stellung. Am Donnerstag früh, als die übliche Streikverammlung eröffnet werden sollte, erliefen plötzlich ein Polizeikommissar mit etwa 30 Schulleuten im Saal und erklärte die ganze Versammlung für verbotlich. In Trupps von 2 bis 30 Personen wurden die Anwesenden unter polizeilicher Bedeckung nach dem Polizeirevier geführt, wo die sogenannten nützlichsten Elemente saßen und nur diejenigen bezeichnen sollten, von welchen sie angeklagt belästigt worden seien. Etwa 20 Personen wurden nach dem Polizeipräsidium befördert, nämlich aber im Laufe des Tages wieder freigelassen. Die Sympathien der Bürgerschaft stehen angesichts der mütterlichen Haltung der Arbeiterkassette auf Seiten der Ausständigen. — In München stehen seit einiger Zeit die Elektromonteur im Streik. Ihre Zahl beträgt etwa 700, während 200 bereits zu den neuen Bedingungen arbeiten. Namentlich die Firmen Siemens-Schubert und Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft sind eifrig nach Arbeitswilligen heranzuholen. — Auf der Grube Dudweiler im Saargebiet, die dem preussischen Fiskus gehört, sind die Pflerdetreiber wegen Ablehnung einer Lohnverhöhung in den Streik getreten. Es ist aber zu erwarten, daß in allerhöchster Zeit die Arbeit wieder aufgenommen wird.

Ein eigenartiger Konflikt besteht zwischen dem Verbands der Drechsler und der Fabrikarbeiter in Leipzig. In der „Leipziger Volks-Ztg.“ Nr. 253 ist nämlich folgendes zu lesen:

Erwidrerung:
In dem Versammlungsbericht der Drechsler wird unter anderem gesagt: Ferner wurde das Verhalten der Verbandsleitung der Leipziger Fabrikarbeitervereine einer scharfen Kritik unterzogen, weil sie einen Pfiffsarbeiter des Partiumdrechsler in Schutz genommen hat, der in einem hiesigen gesperrten Betriebe in Arbeit getreten ist.
Für die Verwaltung sowie für die Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes war eine Sperre über Gummitriebe (um solche handelt es sich hier) in Leipzig bisher nicht bekannt. Wenn man deshalb ein Verbandsmitglied gegen den Vorwurf, er sei Sperrbrecher, schütz, so hat man nach Lage der Sache nur seine Pflicht erfüllt.

Wenn die Drechsler sich bei den Maßregeln über gemeinsam gefasste Beschlüsse hinwegsetzen zu können glauben, so haben sie auch die daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen. Für heute sei nochmals gesagt, daß eine Sperre über Gummitriebe in Leipzig für Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes nicht besteht, und zwar so lange nicht besteht, bis die Sperre nicht gemeinlich beraten und beschlossen ist!

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Verwaltungsstelle Leipzig u. Umg.
Die beiden beteiligten Verbände sind „freie“ Gewerkschaften. Einer wird vom andern des

Sperrebruchs beschuldigt, und der Angegriffene erklärt, daß er eine Sperre deswegen nicht anerkennen könne, weil dieselbe nicht gemeinlich beraten und beschlossen ist. Das ist ein durchaus richtiger Standpunkt. Aber wehe, wenn ein Gewerkeverein oder eine andere nicht auf dem Boden der „freien“ Gewerkschaften stehende Organisation denselben Standpunkt einnimmt. Dann können die „Genossen“ das Maul nicht weit genug aufreißen und über Streikbruch zeteren. Wo es sich aber um eine „freie“ Gewerkschaft handelt, da gilt das Wort: Na Bauer, das ist ganz was anderes.

Die württembergischen Landtagswahlen und die Konsumvereine. Die im Laufe des November stattfindenden Wahlen zum württembergischen Landtage sind für die Konsumvereine von großer Bedeutung, weil auch im Schwabenlande, wie überall, die Mittelstandsklasse darauf drängen, die Konsumvereine durch unerträgliche Steuerlasten zu erdrücken oder ihnen durch Einschränkung ihres Wirkungsbereiches die Möglichkeit zu nehmen, ihrem Zweck entsprechend für die Konsumanten zu sorgen. Der Bund für Handel und Gewerbe hat bereits seine Vorarbeiten für den neuen Landtag erledigt, indem er an das Finanzministerium eine Eingabe um Verringerung des von den Konsumvereinen den Mitgliedern gewährten Rabatts richtete. Diese Eingabe ist den Handels- und Gewerbeämtern zur Begutachtung unterbreitet worden. Anfragen, von denen man weiß, daß sie den Konsumvereinen nicht freundlich gesinnt sind. Man kann also mit einiger Bestimmtheit damit rechnen, daß dem neuen Landtage baldigst ein Gesetzentwurf zugehen wird, der Ausnahmesteuern für die Konsumvereine vorsieht. Gegen diese Beitreibungen, die angesichts der anhaltenden Verteuerung aller Lebensmittel geradezu einen Freßel an den württembergischen Konsumvereinen organisierten Familien bedeuten, machen die Konsumanten energisch Front. In allen Wahlversammlungen werden die Kandidaten befragt, welche Stellung sie einnehmen:

1. zu den Konsumvereinen und den gegenwärtigen Forderungen überhaupt;
 2. zu der beabsichtigten Verringerung des Konsumvereinsrabatts im Gegensaatz zu der Steuerfreiheit der Rabattvereine.
- Außerdem wird durch geeignete Flugblätter dafür gejorrt, daß alle, die es angeht, nicht vergessen, daß jedes wahlberechtigte Konsumvereinsmitglied eine Stimme hat und daß die Summe dieser Stimmen von ganz gewaltigem Einfluß ist. Wenn die Konsumanten ihre Schuldigkeit tun, wird es gelingen, auch künftighin die Ansprüche der Mittelstandsklasse abzuwehren. Steuern zahlen heute schon die württembergischen Konsumvereine in überreichlichem Maß. Im letzten Steuerjahre wurden von den 945 041 Mk. Reinertrag und 1 423 488 Mk. Rabatten der Konsumvereine nicht weniger als 425 837 Mk. durch Steuern und Abgaben den Konsumanten entzogen.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. Ein minderjähriger Schulknabe hatte auf den Anhängewagen einer Dampfstrahlwalze einen Bremsklotz geworfen. Dieser schlug aber wieder zurück und verletzte den Jungen, so daß eine dauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eintrat. Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung ab; ebenso verweigerte das Schiedsgericht Hannover eine Rente, weil es die Sillleistung des Schulknaben nicht für münchenswert erachtete. Das Reichsversicherungsamt indessen hat den Anspruch des Verletzten für begründet erklärt. Es ging davon aus, daß es gleichgültig sei, ob der Knabe von dem Maschinenführer persönlich zur Sillleistung aufgefordert sei, oder nur zugleich aus einer Menge anwesender Knaben. Jedenfalls sei seine Tätigkeit dem Betriebe förderlich gewesen, wenn sie auch vielleicht nicht notwendig war. Es frage sich deshalb nur, ob das Eingreifen des Klägers wenigstens münchenswert gewesen sei. Diese Frage sei zu bejahen. Wenn es stehe fest, daß die beiden im Betriebe beschäftigten Arbeiter zurzeit des Unfalles vollumfänglich am Betrieb beschäftigt waren, in diesem Augenblick also die Tätigkeit des Klägers nicht hätten ver-

